

Sammelrevers 2000 für den Verkauf preisgebundener Verlagserzeugnisse in Deutschland

A. Allgemeine Bedingungen

1. Ich werde die Endabnehmerpreise („Ladenpreise“ = Barzahlungspreise) allen Kunden in Deutschland in EURO berechnen. Sie werden von den einzelnen Verlagen durch ihre jeweils gültigen (gegenwärtigen und künftigen) Preislisten oder Preismitteilungen für ihre Verlagserzeugnisse festgesetzt. Sie enthalten die Mehrwertsteuer.

Ich werde die Preisbindung auch nicht **indirekt** verletzen, etwa durch Zugaben, Freiemplare, Boni und Nachlässe für angeblich antiquarische Exemplare; auch nicht durch sonstige Umgehungsformen, wie z.B. Umsatzprämien oder Gewinnbeteiligungen, soweit diese von den von mir mit dem Kunden getätigten Umsätzen für preisgebundene Verlagserzeugnisse abhängen. Dies gilt auch im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Vertragsverhältnisse, wenn deren Zweck darauf gerichtet ist, Endabnehmern preisgebundene Verlagserzeugnisse im Ergebnis billiger zukommen zu lassen. Auch werde ich Abzüge seitens der Käufer nicht dulden.

Ich werde die Preise auch nicht **überschreiten**, darf aber außergewöhnliche Auslagen, z.B. bei Eilbestellungen oder Versand an den Kunden, berechnen. Dieser Revers gilt nicht für Musiknoten.

2. Sofern der Verlag „**Sonderpreise**“ festsetzt, bin ich auch an diese gebunden. Ihre Auftraggeber werden insbesondere die folgenden herkömmlichen Begriffe verwenden:

a) **Serienpreise** für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehöriger Werke ein- und desselben Verlages. Sie gelten nicht für einzelne Werke der Reihe.

b) **Mengenpreise** (Staffelpreise) für den Verkauf einer größeren Anzahl desselben Werkes an denselben Endabnehmer. (Hat der Verlag Mengenpreise nicht durch Preislisten festgesetzt, kann er sie in Sonderfällen festsetzen, wenn die Gleichbehandlung der Wiederverkäufer sichergestellt ist. Dies gilt auch für Sonder- und Teilaufgaben.)

c) **Subskriptionspreise** bis zum vollständigen Erscheinen; bei einbändigen und bei mehrbändigen Werken, die gleichzeitig erscheinen, ausnahmsweise bis drei Monate danach, dann allerdings nur mit einer Preisermäßigung von höchstens 20%. Der Subskriptionszeitraum ist anzugeben.

d) **Ermäßigte Preise für Zeitschriften**, die zur Ausbildung oder zur Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit benötigt werden, und zwar, wenn der Bezieher sich in der Ausbildung befindet oder noch kein volles Gehalt bezieht oder Mitglied eines Fachvereins ist. Der Nachlass und der Kreis der Berechtigten werden in der Zeitschrift bekannt gegeben.

e) Vorzugspreise für ausdrücklich so bezeichnete „**Sonderveröffentlichungen**“ einer Zeitschrift (Sonderhefte, Ergänzungshefte) für deren Abonnenten.

f) **Sonderpreise für Körperschaften** (Behörden, Organisationen oder Unternehmungen anderer Art), die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben.

g) **Teilzahlungspreise und -zuschläge**.

3. Ebenfalls gebunden bin ich an **Schulbuch-Nachlässe**, die die Verlage festgesetzt haben für Sammelbestellungen von öffentlichen oder solchen Auftraggebern, deren Ausgaben überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden, sofern die Bestellung im Rahmen gesetzlicher Lernmittelfreiheit und zur unmittelbaren Verwendung im Unterricht erfolgt. Vorbehaltlich einer abweichenden Festsetzung in den Preislisten oder Preismitteilungen der Verlage, auf die hiermit Bezug genommen wird, sind die folgenden Nachlässe zu gewähren:

a) Bei einem Auftrag mit Gesamtwert bis zu 25 000,- EURO für Titel mit
mehr als 10 Stück 8% Nachlass
mehr als 25 Stück 10% Nachlass
mehr als 100 Stück 12% Nachlass
mehr als 500 Stück 13% Nachlass

b) Bei einem Auftrag mit Gesamtwert von mehr als 25 000,- EURO 10–13% Nachlass
38 000,- EURO 11–14% Nachlass
50 000,- EURO 12–15% Nachlass

jeweils entsprechend den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Aufträgen.

Barzahlungsnachlässe (Skonti) sind unzulässig, Ausnahmen nur lt. Sonderbedingungen einzelner Verlage (siehe B 2).

Bei der Berechnung des Gesamtwertes ist von den gebundenen Ladenpreisen auszugehen. Titel- und Stückzahlen können auch nach Auftragserteilung festgelegt werden, wenn dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben wird, alle Bücher eines Auftrages zu einem Zeitpunkt zu liefern. Bei den Rahmenverträgen über die fortlaufende Lieferung von Büchern sind die Gesamtwerte der einzelnen Lieferungen maßgebend.

Die bisherigen, wegen der besonderen Lieferverhältnisse bestehenden Regelungen in Hamburg sowie die in Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und in den neuen Bundesländern bleiben hiervon unberührt.

4. **Von der Preisbindung ausgenommen** ist die Lieferung zum Eigenbedarf an:

- a) selbständige herstellende und verbreitende Buchhändler.
- b) Angestellte und feste Mitarbeiter von buchhändlerischen Betrieben.
- c) Angestellte von buchhändlerischen Abteilungen gemischter Betriebe.
- d) Buchautoren (nur von Werken ihres Verlages).
- e) Lehrer, und zwar nur von Prüfungsstücken von Büchern, die im Schulunterricht Verwendung finden sollen,

zu a), sofern sie reversgebunden sind, zu b) bis d), sofern der Abnehmer schriftlich oder durch Betriebsordnung verpflichtet wird, diese Verlagserzeugnisse nicht (auch nicht gefälligkeitshalber) weiter zu veräußern; zu e), sofern Verlage nicht für ihre Produktion von dieser Ausnahme ganz absehen und auch nicht Höchstnachlässe festsetzen.

5. Die Verpflichtungen dieses Vertrages gelten auch dann, wenn ich die preisgebundenen Werke von dritter Seite, z.B. vom **Zwischenbuchhandel** oder von einem anderen Händler, beziehe. Davon ausgenommen sind Lieferungen aus Mitgliedstaaten der EU. Aus einem Mitgliedstaat der EU reimportierte deutsche Verlagserzeugnisse sind von der Preisbindung nur dann erfasst wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass diese Verlagserzeugnisse allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um die Preisbindung nach dem deutschen Sammelrevers zu umgehen. Sinn dieser Regelung ist es, eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten i.S. des Art. 81 EGV durch den Sammelrevers auszuschließen. Sie ist entsprechend diesem Zweck auszulegen.

Sofern ich meinerseits, z.B. als Zwischenbuchhändler, preisgebundene Verlagserzeugnisse an inländische Wiederverkäufer veräußere, bin ich verpflichtet, zuvor zu prüfen, ob der betreffende Händler bereits gebunden ist. Ist er nicht gebunden, muss ich ihn meinerseits entsprechend diesem Vertrag durch Revers binden.

Wiederverkäufer, die ich außerhalb von Deutschland beliefere, habe ich entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zur Verhinderung der Umgehung einer lückenlosen Preisbindung schriftlich für den Fall zu binden, dass sie nach Deutschland reimportieren (ich habe sie außerdem zu verpflichten, beim Weiterverkauf an Händler diese ebenfalls zu binden).

Grenzüberschreitende Verkäufe von Verlagserzeugnissen an Endabnehmer in anderen Mitgliedstaaten der EU unterliegen nicht der Preisbindung nach diesem Sammelrevers.

Bei Gewährung von Vermittlungsprovisionen werde ich sicherstellen, dass diese nicht, auch nicht teilweise, an Endabnehmer weitergegeben werden.

Nichtgewerbsmäßige Vermittler dürfen keine Vermittlungsprovision erhalten.

Bei einer Veräußerung meines Betriebes werde ich den Geschäftsnachfolger schriftlich verpflichten, die von mir übernommenen Verpflichtungen aus diesem Revers ebenfalls einzuhalten.

6. Ich verpflichte mich zur Zahlung einer **Konventionalstrafe** für jeden Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Anbietens oder Gewährens unzulässiger Nachlässe. Sie hat die Höhe des Rechnungsbetrages des angestrebten oder vollzogenen Geschäfts. Sie beträgt mindestens 1500,- EURO für den ersten Verstoß, 2500,- EURO für jeden weiteren Verstoß und 5000,- EURO für unzulässige Nachlassangebote an eine Mehrzahl von Abnehmern. Gleiches gilt bei Überschreitung des Ladenpreises. Der Betrag ist, sofern die Verlage nicht ausnahmsweise Zahlung an sich wünschen, an das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels oder eine andere von Ihnen (dem Preisbindungstreuhänder) zu bestimmende soziale gemeinnützige Einrichtung des deutschen Buchhandels zu zahlen.

Der Verlag ist berechtigt, neben oder anstelle der Geltendmachung der Vertragsstrafe seine sonstigen Rechte geltend zu machen, insbesondere **Lieferungen** – auch aus laufenden Bestellungen – **einzustellen**; dies auch dann, wenn ich meine Verpflichtungen gem. 7. verletze.

Der **Verlag** verpflichtet sich mir gegenüber zur Zahlung einer Konventionalstrafe für den Fall, dass er seine gebundenen Preise (einschließlich der Sonderpreise) selbst unterbietet oder die Unterbietung durch Dritte veranlasst. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Konventionalstrafe kann für alle Betroffenen als Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) nur einmal und nur von dem in A 11 genannten Bevollmächtigten zur Zahlung an das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels geltend gemacht werden.

7. Ich verpflichte mich, einem von Ihnen zu bestimmenden vereidigten Buchprüfer **Einblick in meine Bücher** einschließlich Geschäftsunterlagen zu geben, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ich gegen die Preisbindung verstoße. Als Zwischenbuchhändler bin ich auch ohne Anlass bereit, einem Buchprüfer offenzulegen, dass ich nur reversgebundene Firmen mit Händlerrabatt beliefe. Der Buchprüfer hat sich mir in diesem Fall bei Beginn der Prüfung zu verpflichten, über alle ihm durch die Prüfung bekannt werdenden Vorgänge, die nicht Preisbindungsverstöße betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Ich trage die **Kosten** einer Bucheinsicht, wenn die Zweifel an meiner Preisbindungstreue von mir verschuldet oder schuldhaft nicht ausgeräumt worden sind oder wenn Verstöße festgestellt werden.

Habe ich die Prüfung von Preisbindungsverstößen (etwa durch nicht ordnungsgemäße Buchführung) ganz oder teilweise **vereitelt**, verpflichte ich mich über die Verpflichtung gemäß A 6 Abs. 1 hinaus zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5000,- EURO.

8. Der **Verlag verpflichtet sich** mir gegenüber zur lückenlosen Preisbindung, zur Gleichbehandlung seiner Abnehmer in Preisbindungsfragen und zu der Bekanntgabe seiner Ladenpreise und Sonderpreise in einer Form, die die Gleichbehandlung aller Abnehmer sicherstellt. Die Verlag verpflichtet sich, die Preise bei Direktverkäufen selbst einzuhalten, eine etwaige Aufhebung der Preisbindung für alle oder einzelne Werke des Verlages bekannt zu geben und die Preisbindung zu überwachen.

9. Dieser Preisbindungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief, der an den Preisbindungstreuhänder zu richten ist, gekündigt werden. Für die bei Wirksamwerden der Kündigung bereits gelieferten Bücher bleibt er bestehen.

Sollte wider Erwarten ein Punkt dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Sofern die Preisbindung für einzelne Verlagserzeugnisse unwirksam wird, bleibt sie im Übrigen unberührt.

Gleichzeitig treten die Preisbindungsverträge, die die Verlage dieses Sammelreverses zuvor mit mir geschlossen haben, außer Kraft.

10. Für alle aus diesem Preisbindungsvertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden wahlweise als **Gerichtsstände** vereinbart: Wiesbaden oder die Hauptstadt des Bundeslandes, in dem der Verlag seine Niederlassung hat, oder die Hauptstadt des

Bundeslandes, in dem der gebundene Händler seine Niederlassung hat, oder der Ort der Niederlassung des Verlages.

11. Weitere, insbesondere **neue Verlage** werden die Endabnehmerpreise ebenfalls binden wollen. Die Einholung neuer Reverse (von ihren Kunden und denen des Zwischenbuchhandels) für sie allein würde einen untragbaren Kostenaufwand verursachen. Um zu ermöglichen, dass sie dem Sammelrevers **beitreten**, erteile ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Giessen, Kassel, **Vollmacht**, für mich dabei zu unterzeichnen. Außerdem bevollmächtigte ich ihn, in meinem Namen mitzuwirken, wenn Sie in Vollmacht der bindenden Verlage den Sammelrevers veränderten tatsächlich und rechtlichen Verhältnissen anpassen müssen. Herr Dr. Giessen kann die Vollmacht, insbesondere auch für den Fall seines Ablebens, weiter erteilen.

Erklärungen des Bevollmächtigten in meinem Namen – gleich welcher Art – werden erst wirksam, wenn sie der Bevollmächtigte in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Börsenblattes an auffälliger Stelle bekannt gemacht hat und ich die Vollmacht nicht inzwischen allgemein oder aber für den Einzelfall binnen Monatsfrist nach der zweiten Bekanntmachung schriftlich widerrufen habe.

Neu hinzukommende Verlage müssen in ihren Preislisten, Preismitteilungen und Geschäftsbedingungen deutlich auf den Beitritt zum Sammelrevers und auf Sonderbedingungen hinweisen.

B. Erlaubte Nachlässe und Sonderbedingungen

1. Für die folgenden Geschäfte werden die nachstehenden herkömmlichen Nachlässe gestattet, wobei es dem Verlag freisteht, andere Nachlässe zu gestatten:

W: 5% auf Bezüge für **wissenschaftliche Bibliotheken** öffentlich-rechtlicher Träger, die jedem wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind und einen jährlichen Vermehrungsetat von mindestens 15000,- EURO haben. Die Bezüge müssen für die Bibliothek selbst bestimmt sein. Der Vermehrungsetat ist für die einzelne Bibliothek als räumliche und sachliche Einheit ohne Rücksicht auf eine etwaige verwaltungstechnische oder haushaltsrechtliche Zusammenfassung zu berechnen. Die „Bibliotheken der Wehrbereichsverwaltung“ sind gleichgestellt.

V: 10% auf Bezüge für jedermann zugängliche **öffentliche/kommunale Büchereien** öffentlich-rechtlicher Träger. Dazu gehören auch Büchereien des DVEB (Deutscher Verband Evangelischer Büchereien) und des Borromäus-Vereins, des Weiteren Truppenbüchereien der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, die die Merkmale von Volksbüchereien haben.

Zu W und V: Von den Vergünstigungen sind Zeitschriften und Lose-Blatt-Werke ausgenommen.

Barzahlungsnachlässe dürfen nicht gewährt werden.

2. Abweichungen bei einzelnen Verlagen gegenüber den vorstehenden Prozentsätzen sind in der Gesamtliste der beteiligten Verlage vermerkt.

Die in der Spalte „**Sonderbedingungen**“ der Verlegerliste verwendeten Stichwörter in Anführungszeichen haben folgende Bedeutung:

„**W ab 25000,- EURO**“ usw.: ein von 15000,- EURO abweichender Mindestvermehrungssatz,

„**kein W-Nachlass**“: wissenschaftlichen Bibliotheken darf ein Nachlass nicht gewährt werden,

„**kein V-Nachlass**“: Volksbüchereien darf ein Nachlass nicht gewährt werden,

„**V 5%**“: An Volksbüchereien darf ein Nachlass nur bis 5% gewährt werden,

„**H**“: 20% auf Bezüge der Hörer eines Dozenten auf dessen Bücher zum Eigenbedarf gegen Vorlage eines von ihm unterschriebenen Hörscheins, der vom Verlag in gedruckter Form mit Eindruck des Verlages (nicht notwendigerweise auch des Verfassers und des Titels) dem Dozenten zur Verfügung gestellt wird. Der Dozent muss in den Hörschein den Namen des bezugsberechtigten Hörers eintragen oder eintragen lassen,

„**nur Bücher geb.**“: preisgebunden sind Bücher (auch broschiierte), nicht sog. Kleinschrifttum, Kunstkarten, Kalender und dgl.,

„**Lose-BI.-W. auch %**“: Nachlässe gelten auch für Lose-Blatt-Werke, nicht aber für Ergänzungslieferungen,

„**Zeitschr. auch %**“: Nachlässe gelten auch für Zeitschriften,

„**B 3%**“: Barzahlungsnachlass bis 3% erlaubt,

„**kk**“: keine Konventionalstrafe. Die so bezeichneten Verlage haben sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß A 6 des Sammelreverses nicht verpflichtet.

Sonstige Sonderbedingungen einzelner Verlage sind von Fall zu Fall so knapp wie möglich formuliert (**ohne Anführungszeichen**).